

**Sitzungsberichte**  
der  
**Bayerischen Akademie der Wissenschaften**  
Philosophisch-philologische und historische Klasse  
Jahrgang 1923, 4. Abhandlung

---

**Zur Prätur des jüngeren Plinius**

von

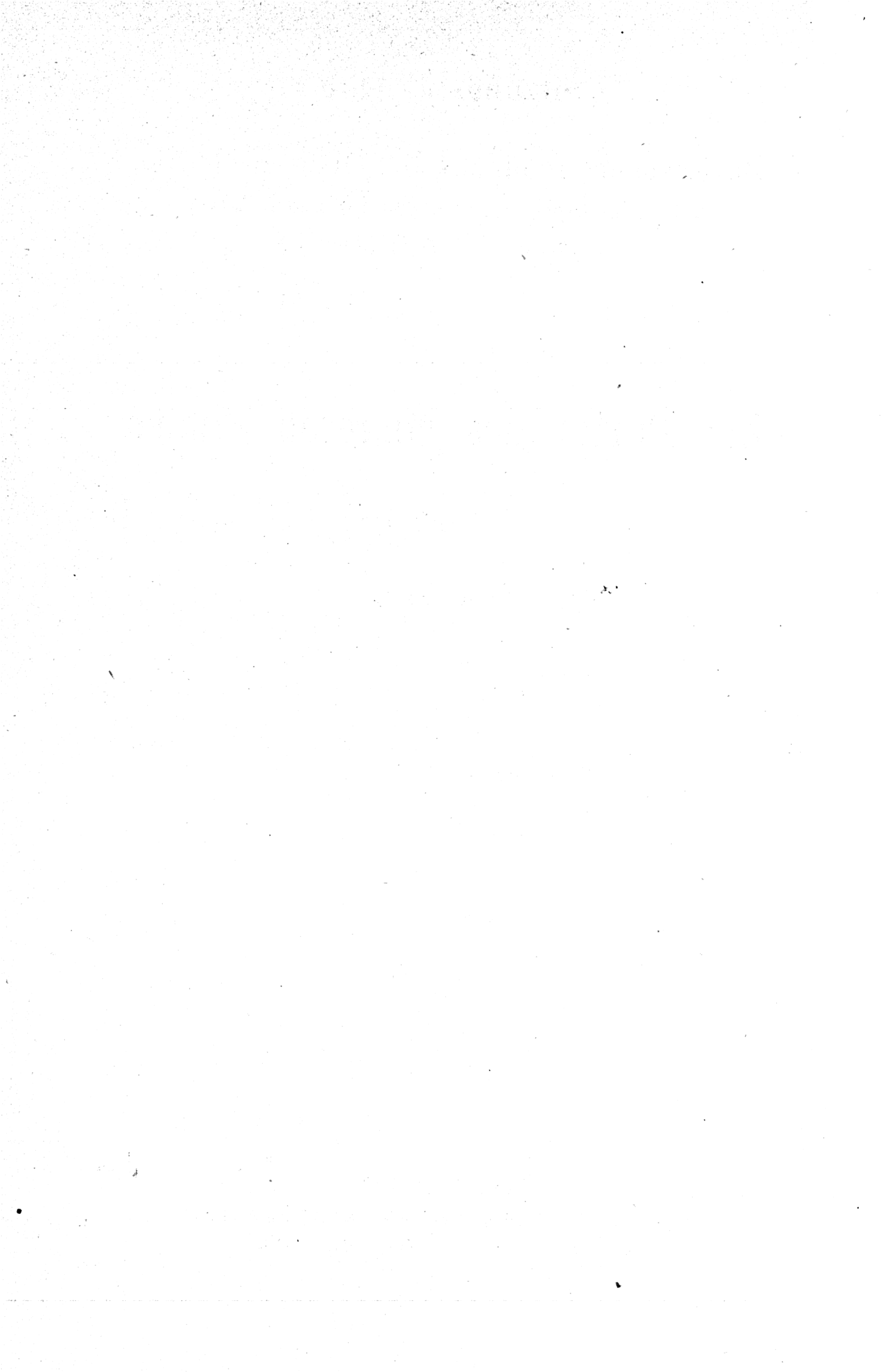
**Walter Otto**

Vorgelegt am 5. Mai 1923

---

**München 1923**

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franzschen Verlags (J. Roth)



W. A. Baehrens hat im *Hermes* LVIII (1923) S. 109 ff. den Versuch unternommen, meinen Ansatz der Prätur des jüngeren Plinius in das Jahr 95 n. Chr. (s. Sitz. Bayer. Ak. 1919, 10 S. 43 ff.) als „zweifellos“ verfehlt zu erweisen und die Richtigkeit der von mir bekämpften Mommsenschen Chronologie — Prätur im J. 93 n. Chr. — durch Widerlegung einiger der von mir für den neuen Ansatz angeführten Gründe von neuem zu erhärten. Da die richtige Bestimmung der Zeit der Prätur nicht nur chronologische Bedeutung hat, sondern sich aus ihr, wie auch Baehrens ganz richtig erkannt hat, wichtige Rückschlüsse für die Stellung des jüngeren Plinius zu Domitian und des weiteren für den Charakter des Plinius, ja sogar solche allgemeiner Natur ergeben, so sei es gestattet, die Frage noch einmal zu behandeln.

Ausgegangen bin ich seiner Zeit von dem 3. Brief des Plinius an Trajan und zwar speziell von den Worten: „*ut primum me, domine, indulgentia vestra promovit ad praefecturam Saturni, omnibus advocacionibus, quibus alioqui numquam eram promiscue functus, renuntiavi, ut toto animo delegato mihi officio vacarem*“. Baehrens behauptet nun, man dürfe die gesperrt gedruckten Worte nicht wie ich es s. Z. bei meiner Erklärung der Stelle getan habe, übersetzen mit: „Prozesse, welche ich auch sonst niemals zugleich (vermischt) — nämlich mit meiner Amtstätigkeit — geführt hatte“ und daraufhin nicht das J. 93, in dem Plinius als Anwalt in dem Prozeß gegen Baebius Massa tätig gewesen ist, als ein Jahr, in dem Plinius ein Amt und zwar im besonderen die Prätur bekleidet haben kann, ausschließen; man dürfe vielmehr der Bedeutung von *promiscue* entsprechend jene Worte nur dahin verstehen: „Prozesse, die ich übrigens niemals ohne Unterschied geführt hatte“, d. h. Plinius habe immer hin und wieder ihm nicht zusagende Prozesse abgelehnt.

Lassen wir einmal zunächst die Frage nach der sprachlichen Richtigkeit der Baehrenschen Deutung bei Seite und fragen wir uns nur, ob sie sachlich möglich ist, so ergibt sich, daß Baehrens bei ihrer Aufstellung auf den Inhalt des Schreibens an den Kaiser anscheinend keine Rücksicht genommen, ja nicht einmal den finalen Schlußsatz, in dem die oben ausgeschriebene Stelle gipfelt, hinreichend beachtet hat. Es sei daher zunächst der Inhalt des Briefes kurz paraphrasiert. Es handelt sich bei ihm um ein Entschuldigungsschreiben wegen der Übernahme der Anklage gegen Marius Priscus durch Plinius. Zu seiner Rechtfertigung hebt dieser ausdrücklich hervor, er habe sich zuerst gesträubt, die ihm von den Provinzialen angetragene Führung des Prozesses gegen Priscus zu übernehmen; zur Zurücknahme der ursprünglichen Ablehnung und zur Übernahme der *advocatio* habe er sich nur schweren Herzens auf besonderen Antrag im Senat bestimmen lassen. Zum Schluß bittet er den Herrscher, ihm nachträglich das allerhöchste Einverständnis zu seiner Handlungsweise aussprechen zu wollen. Auf den ersten Blick könnte die Absendung eines solchen Entschuldigungsbriefes und vor allem die Bitte um die Erteilung der nachträglichen Genehmigung recht eigenartig erscheinen; aus reiner Loyalität des Plinius gegen Trajan läßt sich dies alles nicht erklären, verständlich wird das Ganze jedoch durch den bisher noch nicht wiedergegebenen Einleitungssatz, die oben zitierte Briefstelle, die der Schilderung des Vorganges vorangestellt ist. In ihr betont nämlich Plinius, er habe während seiner Amtsführung als *praefectus aerarii Saturni* von Anfang an auf jede Tätigkeit als Anwalt verzichtet, um sich seinem Amt mit voller Kraft widmen zu können. Diese Erklärung beruht nun, was von entscheidender Bedeutung ist, nicht allein auf einer rein persönlichen, besonders strengen Auffassung der Amtspflichten durch Plinius, sondern Mommsen hat schon in seinem Römischen Strafrecht S. 371 mit gutem Grund die Behauptung vertreten, unter dem Principat habe sich der fungierende Magistrat der Regel nach der Anklage enthalten; jedenfalls ist durch eine Verfügung Hadrians den amtierenden Beamten die Erhebung von Anklagen sogar ganz allgemein verboten worden,<sup>1)</sup> und es hat den Anschein,

<sup>1)</sup> S. Dig. V 1, 48 u. vgl. Dig. XLVIII 5, 16 pr., auch XLVIII 2, 8.

als ob sich in der Kaiserzeit bis auf Hadrian die Gepflogenheit, die Beamten als Ankläger auszuschließen, die uns gelegentlich schon zur Zeit der Republik begegnet (s. Cicero pro Cluentio 94), allmählich immer entschiedener herausgebildet hat.<sup>1)</sup> Die Einleitung des Schreibens des Plinius ist demnach als eine grundsätzliche Feststellung über die bisher von ihm befolgten Amtsprinzipien zu fassen und des weiteren zugleich als ein Bekenntnis zu dem für die advokatorische Tätigkeit der Beamten geltenden Brauche, sich nur dem Amt und sich nicht auch zugleich der Akkusation zu widmen.

Diese Feststellungen über den Charakter des ganzen Schreibens und vor allem über den des Einleitungssatzes schließen m. E. die von Baehrens vorgeschlagene Deutung des Relativsätzchens „quibus alioqui numquam eram promiscue functus“ sachlich geradezu aus. Was soll in einem solchen Schreiben, das überdies äußerst knapp gefaßt ist, sich auf das unbedingt Notwendige beschränkt und zudem noch gerade in der die Amtsgrundsätze auseinandersetzen Stelle, eine Angabe, wie sie Baehrens herausliest: „Ich (Plinius) habe auch sonst mir nicht zusagende Prozesse nicht geführt“; was für ein Interesse sollte der Kaiser bei dieser Gelegenheit für eine derartige Mitteilung haben? Über die Möglichkeit der Baehrensschen Deutung ließe sich überhaupt nur debattieren, wenn Plinius einleitend nicht sein grundsätzliches Verhalten in seinem Amt, sondern seine prinzipielle Stellungnahme bei der Übernahme von *advocationes* auseinandersetzen wollte, was aber eben nicht der Fall ist. Er spricht denn auch sowohl an dieser Stelle wie im ganzen Briefe nicht davon, daß ihm während seiner Amtszeit schon vor dem Priscusfall einzelne *advocationes* angetragen worden seien, die er jedoch sämtlich abgelehnt habe, im Gegenteil der weitere Inhalt spricht sogar dagegen, daß derartiges vorgekommen ist; gerade die Form der Erwähnung des Priscusfalles zeigt deutlich, daß Plinius mit diesem während seiner Amtszeit die Übernahme einer *advocatio* zum ersten Mal angeboten worden ist. So deplaziert, ja trivial eine Bemerkung, wie sie Baehrens herausliest, in dem Pliniusbriefe wäre, so berechtigt erscheint eine Wendung, wie ich sie annehme,

<sup>1)</sup> Man vgl. eine Stelle wie Tac. ann. IV 19 mit dem Pliniusbriefe und schließlich mit der Verfügung Hadrians.

Plinius habe auch sonst während seiner Amtstätigkeit auf die Führung von *advocationes* verzichtet, in einer grundsätzlichen Feststellung über die von ihm befolgten Amtsprinzipien. Zumal sich durch den allgemeinen Hinweis Plinius als der getreue Befolger eines Brauches, der nicht lange darauf sogar gesetzlich festgelegt worden ist, bekennt, erhält sein Verhalten in dem speziellen Falle eine besonders charakteristische Note; Plinius ist eben auch hier bestrebt, sich dem Kaiser gegenüber als der ängstlich korrekte Beamte zu erweisen. Wir wissen übrigens durch ep. I 23, worauf ich schon früher hingewiesen habe, daß Plinius als Volkstribun sich tatsächlich jeder Sachwaltertätigkeit — hier begründet er es allerdings mit den besonderen Amtsobliegenheiten des Tribuns<sup>1)</sup> — enthalten hat (s. auch a. a. O. S. 44 A. 1).

Die aus dem Zusammenhang sich ergebende, ihm sachlich allein ganz gerecht werdende Bedeutung von *promiscue*: „vermischt, gemeinsam, zugleich“ läßt sich nun auch sprachlich als berechtigt erweisen; die Sicherheit mit der Baehrens für seine Deutung „ohne Unterschied“ eintritt, beruht auf falscher Einschätzung des sprachlichen Materials. Denn eine Durchprüfung der zahlreichen für den *Thesaurus linguae latinae* gesammelten Belegstellen für *promiscuus* bzw. *promiscue*<sup>2)</sup> zeigt deutlich, daß die Grundbedeutung des Wortes „vermischt“, die weiter zum Begriff „gemeinsam“ d. h. „nicht getrennt“ geführt hat — das Wort wird immer wieder im Hinblick auf zwei, aber auch gelegentlich auf mehr an und für sich getrennte Begriffe, die sich mit einander verbinden oder auch nicht verbinden, angewandt,<sup>3)</sup> — sich

1) Plinius betont hier, daß er sich nicht nur jeder Ankläger-, sondern auch jeder Verteidigertätigkeit enthalten habe, d. h. er ist in dem letzteren Falle nicht nur einem bestehenden Brauche gefolgt, sondern hat sich persönlich in ganz besonderer Weise zurückgehalten; so erklärt sich, daß er die Frage, soll der Tribun vor Gericht tätig sein, zum Gegenstand einer kleinen Briefabhandlung gemacht hat. Die vorher aus Cicero angeführte Abweisung eines Beamten als Ankläger in republikanischer Zeit bezieht sich übrigens gerade auf einen Volkstribunen.

2) Ich möchte auch hier dem Mitarbeiter am *Thesaurus*, Herrn Dr. J. B. Hofmann für die überaus lebenswürdige Unterstützung bei der Bereitstellung des Materials meinen aufrichtigen Dank aussprechen; er hat übrigens genau denselben Eindruck wie ich aus dem Material gewonnen.

3) In den zeitlich früheren Belegen werden die Glieder, deren Ver-

von den zeitlich frühesten Belegstellen bis zu denen der Spätzeit als eine Hauptbedeutung nachweisen läßt; die Grundbedeutung ist eben nicht nur im archaischen und klassischen Latein, sondern auch im späten deutlich empfunden worden und lebendig geblieben. Nur einiges wenige sei hier herausgegriffen: Plautus, *Asin.* 366 „dixit (Demaenetus) sese operam promiscam (mit den Sklaven) dare“; Cicero, *leg. agr.* II 85 „promiscue toto campo Martio quam proprie frui parte malitis<sup>1)</sup>“; Caesar, *bell. Gall.* VI 21, 5 „promiscue in fluminibus perluuntur (Männer und Frauen)“; Liv. IV 2, 6 „quam . . . aliam vim conubia promiscua habere, nisi ut ferarum prope ritu vulgenter concubitus plebis patrumque“, 43, 12 „quominus quattuor quaestores promisce de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent“, XXXIV 44, 5 „ut loca senatoria secernerent a populo; nam antea in promiscuo spectarant“, XXXIX 13, 10 „ex quo in promiscuo sacra sint et permixti (!) viri feminis“, XL 51, 7 „habuere (sc. die Censoren) et in promiscuo . . . pecuniam; ex ea communiter (!)<sup>2)</sup> locarunt e. c. t.“; Valer. Max. IV 5, 1 „promiscuus senatui et populo spectandorum ludorum locus erat“; Plinius, *n. h.* XII 54 „quidam promiscuum tus iis populis esse tradunt in silvis, alii per vices annorum dividi (!)“, XIV 2 „communicato (!) orbe terrarum maiestate Romani imperii profecisse vitam . . . omniaque, quae antea occulta fuerant, in promiscuo usu facta“; Tac. *Germ.* 44, 14 „nec arma, ut apud ceteros Germanos in promiscuo, sed clausa sub custode“; Sueton, *Claud.* 21, 3 „propria (s. auch A. 1) senatoribus constituit loca

bindung miteinander durch promiscuus wiedergegeben wird, besonders häufig ausdrücklich genannt, später verschwindet das mehr; promiscuus wird vielfach ganz absolut gebraucht. Plinius nimmt gleichsam eine Mittelstellung ein, indem er nur das eine Glied, die *advocationes*, aber nicht das andere, die *Amtsführungen*, ausdrücklich nennt, sondern dieses aus dem Zusammenhang ergänzt werden muß; vgl. hierzu die im Text angeführte Suetonstelle, s. aber immerhin auch schon die Plautusstelle.

<sup>1)</sup> Die charakteristische Gegenüberstellung zu *proprius* begegnet uns auch sonst, s. z. B. Tac. *ann.* III 53, 18; XVI 16, 11.

<sup>2)</sup> *Communis* begegnet uns gewissermaßen synonym neben *promiscuus* z. B. auch bei Avien. *Aratea* 302 f., s. ferner oben im Text die Stelle aus den „*Differentiae*“. Bei Tacitus begegnet uns die Verbindung von *promiscuus* mit *cum* (s. z. B. *ann.* III 34, 8), sie wohl gerade hervorgegangen aus der Bedeutungsentwicklung von *promiscuus* auf *communis* hin.

promiscue spectare solitis“; Gellius XIII 9, 2 „Tullius Tiro libros de variis atque promiscis quaestionibus composuit“; die Itala Num. 11, 4 (August. loc. hept. p. 585, 20) verwendet, was mir besonders kennzeichnend erscheint, ebenso wie die Vulgata promiscuus als Übersetzung von ἐπίμικτος in der Septuaginta, in den Glossen wird promiscue durch μίγδην, κοινῆ, ἀναμίξ, χύδην und nur in einem Fall durch ἀδιαφόρως wiedergegeben<sup>1)</sup>; schließlich sei, um auch einen ganz späten Beleg anzuführen, auf die Definition in dem der Zeit nach Isidorus, also etwa dem 7. Jahrhundert angehörenden liber differentiarum ed. Beck p. 48, 50 verwiesen: „Inter commune et promiscuum: commune articulis distinguit, promiscuum sub uno articulo utraque complectitur“<sup>2)</sup>).

Außer in der eigentlichen Bedeutung begegnet uns promiscuus in der späteren Zeit noch häufiger in der wohl auf dem Wege über „buntgemischt“<sup>3)</sup>, gar nicht getrennt“ entstandenen Bedeutung „allen gemein, und daher ganz gewöhnlich“, und zwar gilt diese auch gerade für die einzige Stelle, in der der jüngere Plinius außer in der unserigen promiscuus gebraucht hat, in der berühmten Charakteristik der christlichen Agape, ep. in Traian. 96, 7: „cibum, promiscuum tamen et innoxium“. Es ist alsdann auch zuzugeben, daß die von Baehrens angewandte Bedeutung „ohne Unterschied“ in einer Reihe von Fällen und gerade bei Belegen aus dem späteren Latein, eine den Sinn gut treffende Wiedergabe darstellt, vor allem auch bei einigen Tacitusstellen<sup>4)</sup>, aber man kann sogar bei mehreren von diesen nur bedingt von einer neuen übertragenen Bedeutung sprechen, da uns die Verwendung der eigentlichen Bedeutung so und so oft, sogar zu einer schärferen Erfassung des Gedankens, den Tacitus bietet, führt.

1) S. Thesaurus Gloss. ed. Götz II 161, 33, 34, 40. Ähnlich steht es mit den griechischen Interpretamenten von promiscuus; wir finden μεμιγμένος und ἐποίκινος, und nur einmal begegnet uns das der Baehrenschen Übersetzung entsprechende Wort „ἀδιάφορος“; s. Thes. Gloss. II 367, 32; cf. IV 274, 48; III 308, 54, 55; 461, 23; 494, 42; schließlich II 218, 40, cf. 41.

2) Es handelt sich zwar hier um die Verwendung von termini technici der Grammatiker (s. schon Quintilian, inst. I 4, 24); immerhin erscheint mir aber die Verwendung an dieser späten Stelle doch charakteristisch.

3) So hat man promiscuus in der einzigen inschriftlichen Stelle, in der es erscheint, bei Dessau J. L. S. II 5163, 35 (Zeit Mark Aurels) zu fassen.

4) S. die Stellen in dem Tacituslexikon von Gerber-Greef.



Jedenfalls ist die von Baehrens für *promiscue* in der Pliniusstelle ad Traian. 3 vorgeschlagene Übersetzung in keiner Weise ohne weiteres als die sprachlich vor allem oder gar allein gegebene anzusehen, sie müßte vielmehr sogar als solche durch besondere sachliche Gründe erst erwiesen werden. Da nun aber diese gegen diese Übertragung und für die auch in späterer Zeit noch durchaus lebendige und gebräuchliche Grundbedeutung sprechen, so vereinen sich sprachliche und sachliche Gründe für die von mir vertretene Auffassung. Damit ist eigentlich schon Baehrens' Rettungsversuch des Mommsenschen Ansatzes der Prätur ins J. 93 erledigt, da ja in diesem Jahre Plinius, was unwidersprochen feststeht, den großen Prozeß gegen Baebius Massa geführt hat, also kein Amt bekleidet haben kann. Es sei aber wenigstens noch kurz auf die weiteren Gegen Gründe von Baehrens gegen meinen Ansatz der Prätur ins Jahr 95 eingegangen, um diesen auch positiv weiter zu sichern. So wendet sich Baehrens gegen meine Annahme (a. a. O. S. 45 ff., dort alle Belege), daß zwischen der Erhebung der Anklage gegen Massa — etwa im Juli-August 93 — und der Hinrichtung des Herennius Senecio, die von Plinius zur Zeit seiner Prätur als bereits erfolgt erwähnt wird, eine recht geraume Zeit verflossen sein müsse und daß demnach die Prätur nicht in das Jahr 93 fallen könne, da sich die Fülle der Ereignisse bis zur Erledigung der Anklage gegen Herennius in dem Jahre 93 nicht unterbringen lasse. Anstatt die vielen hierfür angeführten Gründe im einzelnen zu widerlegen, greift er willkürlich nur einen von ihnen heraus: es sei nicht anzunehmen, daß der Prozeß gegen den jüngeren Helvidius Priscus, der mit dessen Hinrichtung endete, „längere Zeit“<sup>1)</sup> vor dem gegen Herennius geführt worden sei; „ohne Zweifel“ sei jener vielmehr zur selben Zeit wie dieser bestraft worden. Nun ist die Verurteilung des Herennius wegen der Veröffentlichung einer Biographie des älteren Helvidius Priscus erfolgt; bei der Abfassung ist, wie ich gezeigt habe, der jüngere Priscus im Gegensatz zu anderen Familienangehörigen völlig unbeteiligt gewesen, und ich habe diese Ausschaltung des Sohnes als einen Grund

<sup>1)</sup> Von „längerer Zeit“ spreche ich übrigens nicht, sondern nur von „einiger“.

für meinen Ansatz des Priscusprozesses „einige Zeit“ vor dem gegen Herennius verwertet. Dem gegenüber versucht Baehrens die Ausschaltung des jüngeren Priscus mit dessen strenger Zurückgezogenheit und dessen Bestreben bei Domitian keinen Anstoß zu erregen, zu erklären: „ohne Zweifel“ hätte Priscus deswegen nicht einmal Material zur Biographie seines Vaters an Herennius geliefert. Nun kann und soll, um mit Moritz Haupt zu sprechen, gegenüber Schlüssen, die immer wieder allein auf das Wörtchen „zweifellos“ aufgebaut sind, jeder ohne weiteres selbst zu zweifeln anfangen. Baehrens ist aber — und das ist entscheidend — gar nicht darauf eingegangen, daß ich zugleich auch auf die völlige Ausschaltung des jüngeren Priscus bei dem Prozeß des Herennius hingewiesen und auch dies für meinen Schluß, der Priscusprozeß falle vor den des Herennius verwertet habe. Baehrens hebt selbst hervor, daß Domitian auf einen recht nichtigen Grund hin die Verurteilung des Priscus vorgenommen, sie sozusagen an den Haaren herbeigezogen habe, und da sollte der Kaiser, falls Priscus bei dem Prozeß des Herennius, bei dem sogar die weiblichen Mitglieder der Familie des älteren Priscus vorgeladen worden sind, noch am Leben war, den Sohn, nach dessen Vernichtung er strebte, nicht herangezogen haben! Das erscheint völlig ausgeschlossen; gerade in Anbetracht der von Baehrens betonten Gesinnungsweise des Kaisers erscheint vielmehr der Schluß unabweisbar, daß die Heranziehung des Sohnes nicht erfolgt ist, weil seine Verurteilung schon vor dem Prozeß des Herennius vorgenommen worden ist.

Mit der Zurückweisung dieses einen Einwandes gegen meine Aufstellung eines längeren Zwischenraums zwischen den Anklagen gegen Massa und gegen Herennius — alle anderen Gründe hierfür hat Baehrens gar nicht anzugreifen gewagt — bricht auch sein Versuch zusammen, meinen Ansatz der 2. Philosophenvertreibung ins Jahr 94/5 im Anschluß an Hieronymus<sup>1)</sup>, auf dem meine chronologische Festlegung der Prätur aufgebaut ist, als falsch zu

<sup>1)</sup> Zu meiner Ablehnung der Jahresangabe der armenischen Übersetzung des Eusebius für diese Vertreibung — 93 n. Chr. — möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Armenier über die Regierung Domitians auch sonst schlechte und zwar gerade zeitlich zu frühe Angaben bietet; s. z. B. auch Domaszewski, Sitz. Heidelb. Ak. 1918 Nr. 6, S. 10 f.

erweisen. Auch ich (a. a. O. S. 48) habe hervorgehoben, daß diese in gewisser Verbindung mit den Prozessen gegen die Vertreter der sogenannten philosophischen Gesinnungsopposition, also auch mit dem Prozeß gegen Herennius stehe; nur darf man diese Anklagen infolge meines Nachweises für den Herenniusprozeß nicht, wie es jetzt Baehrens tut, alle bald nach dem August 93, sondern muß sie z. T. mehr oder weniger später in das Jahr 94 ansetzen. Damit ist der Tradition bei Sueton, Domitian 10 und Cassius Dio LXVII, 13, 2/3 völlig Genüge getan, welche die 2. Philosophenausweisung mit ihnen in Verbindung<sup>1)</sup> bringt. Bei Festlegung der Philosophenausweisung ins Jahr 94/5 ist nun aber infolge der zeitlichen Verknüpfung dieser mit der Prätur das Jahr 95—94 scheidet, wie ich (a. a. O. S. 50) nachgewiesen habe, aus — als Amtsjahr gesichert.

Gegenüber diesen Feststellungen können die Angaben des Plinius im Panegyricus c. 95, 3, mit denen er den Anschein erweckt, als ob er in der letzten Zeit Domitians auf die Fortsetzung der Amtslaufbahn verzichtet habe, natürlich nichts besagen. Baehrens hält freilich eine solche bewußt falsche Angabe des Plinius für nicht glaublich; es scheint sich mir bei ihm überhaupt weniger um den Rettungsversuch der Mommsenschen Chronologie als um einen Rettungsversuch für Plinius zu handeln! Wir müssen uns nun aber damit abfinden, daß Plinius hier bewußt gelogen hat. Wie ich schon bemerkt habe (a. a. O. S. 53), konnte er bei dieser wohl nur in der Buchausgabe aufgenommenen Lüge, die zudem sehr geschickt formuliert und insofern verklausuliert war, darauf rechnen, daß kaum jemand sie bemerken würde. Hat er es doch auch gewagt, nach der Ermordung Domitians sich als einer der schlimmsten Schreier gegen ihn zu gebärden, obwohl er in seiner Amtslaufbahn durch die Gnade des Kaisers ganz besonders ausgezeichnet worden ist, zu dessen Günstlingen gehört hat (s. a. a. O. S. 51 f.) und sogar noch in Domitians Todesjahr ein neues Amt vom Kaiser zuerteilt erhalten hat (a. a. O. S. 89). Nach den Baehrensschen Grundsätzen hätte er eigentlich so nicht handeln dürfen, da er „sich dadurch

---

<sup>1)</sup> Baehrens S. 111 spricht von engstem Zusammenhang; das ist jedoch übertreibend.

der Gefahr aussetzte von Feinden der Gegenwart wie auch von späteren Lesern“ der inneren Unwahrhaftigkeit bezichtigt zu werden. Nun — Plinius hat sich aber bei seiner allgemeinen Stellungnahme nicht daran gekehrt; er hat eben nicht anders wie bei seiner Lüge im Panegyricus mit dem raschen Vergessen von Einzelheiten bei der großen Masse gerechnet und im besonderen damit, daß sein Frontwechsel in jener bewegten Zeit gar nicht so auffallen würde.

Die Sicherung der von mir vertretenen Pliniuschronologie ist nun aber nicht nur für die richtige Beurteilung des Charakters des jüngeren Plinius und seines Verhältnisses zu Domitian bei dessen Lebzeiten von Bedeutung, sondern auch für die Feststellung des Zusammenhanges wichtiger Ereignisse aus der letzten Zeit Domitians, für die Aufzeigung einer Entwicklungslinie. Setzen wir die Prozesse im wesentlichen in das Jahr 94 und die Philosophenvertreibung in das Jahr 94/5, dann steht dies alles, worauf ich schon hingewiesen habe (a. a. O. S. 50 A. 1) in engstem zeitlichen Zusammenhange mit der Christenverfolgung unter Domitian<sup>1)</sup>; aber auch der sachliche Zusammenhang tritt deutlich hervor. Wie gerade das beginnende Schreckensregiment mit Anlaß gegeben hat zu den Konspirationen, die zum Sturz der nächsten Verwandten des Kaisers, des Flavius Sabinus, des Flavius Clemens und der Domitilla geführt haben, und zugleich zu der 2. Philosophenausweisung, so hat diese Zeit der großen Unruhe, des Kampfes der Regierung gegen alle ihr geistig irgendwie gefährlich werden könnenden Kräfte auch das erste offizielle Vorgehen des römischen Staates gegen das Christentum als religiöse Gemeinschaft gezeitigt. Dessen Verbindung sogar mit den Mitgliedern des Kaiserhauses, mit Anwärtern auf den Thron, scheint blitzartig die Gefahren aufgeheilt zu haben, die dem Staat von den „collegia“ der Christen erwachsen konnten. Da ja die lex Julia de collegiis illicitis noch in Geltung war, hat wohl eine kaiserliche Verfügung genügt, um alle collegia der Christen zu verbieten und so das „nomen Christianum“ strafbar zu machen. So hat der dominus et deus Domitian der grundsätzlichen Stel-

<sup>1)</sup> S. Sueton, Domit. 15; Cassius Dio LXVII, 14; Eusebius, hist. eccl. III 18, 4; schließlich die Angaben über die Katakomben der „Domitilla“; vgl. zu dem Material Weynand, Pauly-Wissowa VI Sp. 2578 f. und A. Stein, ebenda Sp. 2732 ff.

lungnahme, die der Staat in der Folgezeit zum Christentum eingenommen hat — aggressiv zunächst nur, wenn die Klagen gegen die Christen zu stark wurden —, die gesetzliche Grundlage geliefert, und so ist Domitian zum Antichrist der Apokalypse geworden! <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ich kann hier diese Aufstellungen, die mir im Anschluß an Seminarübungen über die Christenverfolgungen seit langem feststehen, nicht nebenbei näher begründen; die jüngsten zu anderen Ergebnissen gelangenden Ausführungen von W. Weber, *Nec nostri saeculi est* in der Festschrift für Karl Müller zum 70. Geburtstage im Anschluß an Plinius' und Trajans Briefwechsel über die Christen haben mich jedenfalls ebenso wenig überzeugt wie die kurzen Andeutungen der Auffassung E. Meyers über die „Christenverfolgung“ unter Nero in dem Auszug aus seinem Akademievortrage in den Sitz. Berl. Ak. 1922 S. 89.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1923

Band/Volume: [1923](#)

Autor(en)/Author(s): Otto Walter

Artikel/Article: [Zur Prätur des jüngeren Plinius 1-13](#)